

§ 83 TAMG

Automationsunterstützter Datenverkehr

TAMG - Tierarzneimittelgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In Bezug auf den automationsunterstützten Datenverkehr ist § 80 AMG anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at